

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
der Emsa GmbH
(Stand: Januar 2019)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Emsa GmbH (nachfolgend auch „Besteller“) gelten für alle Kaufverträge und Werkverträge, einschließlich Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die der Besteller mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferanten“) schließt. Für Dienstverträge wie z.B. Beratungsleistungen, gelten die AEB sinngemäß. Die AEB gelten für alle Einkäufe des Bestellers, unabhängig davon, ob sie Werkzeuge, Maschinen, Einzelteile, Rohmaterialien oder jede andere Art von Lieferungen, einschließlich der Bereitstellung von Dienstleistungen betreffen (nachfolgend als Gesamtheit "Bestellung" genannt).
2. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf die Bestellung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Bestellung vorbehaltlos entgegennimmt. Das Schweigen des Bestellers bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.

II. Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen

Der Lieferant und seine Vertreter müssen gewährleisten, dass seine Händler, Geschäftspartner, Subunternehmer, Lieferanten, Serviceanbieter und Berater die Anforderungen der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften einhalten, darunter die Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Anti-Korruptionsgesetze und -bestimmungen.

Der Lieferant muss außerdem gewährleisten, dass seine Geschäftspraktiken und Geschäftsbeziehungen mit seinen Mitarbeitern, Direktoren, Vertretern, Subunternehmern und anderen Beteiligten jederzeit mit den "Statuten für einen verantwortungsvollen Einkauf" des Bestellers im Einklang stehen. Der Besteller kann die Lieferanten überprüfen, falls er dies als erforderlich ansieht, um eine Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphs kann der Besteller den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen.

III. Bestellung

1. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung binnen 5 Tagen nach Absendung der Bestellung bestätigt oder innerhalb dieser Frist liefert. Möchte der Lieferant die Bestellung nicht ausführen, so ist er verpflichtet, dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

IV. Sachmängel

1. Die Bestellung muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Lieferanten vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Die einzuhaltenden Spezifikationen ergeben sich aus den dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Konditionen, Spezifikationen und bezüglich der nicht spezifizierten Merkmale aus den anfänglich akzeptierten Warenmustern. Die Bestellung muss die Anforderungen erfüllen, welche die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültigen Regeln, Gesetze, Vorschriften und Normen vorgeben, insbesondere in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz.
2. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zustand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Sachmängelanträge verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht. Die Verjährung wird dadurch gehemmt, dass der Besteller dem Lieferanten einen Mangel anzeigt. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Für nachgebesserte oder erneuerte Teile beginnt die Verjährung neu.
4. Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so kann der Besteller den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzliche Rechte wegen Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
5. Der Lieferant stellt den Besteller von jedweden Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Nichtbefolgung der AEB durch ihn resultieren, frei und verpflichtet sich, alle Kosten die dadurch beim Besteller entstehen zu tragen.

V. Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass jede Bestellung frei von Rechten Dritter ist und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union und - soweit dem Lieferanten mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
2. Soweit der Lieferant gegenüber Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, alle Kosten die dadurch beim Besteller entstehen zu tragen.
3. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten.

VI. Überprüfung

1. Im Rahmen der Wareneingangskontrolle kann der Besteller offene Mängel bis fünf Arbeitstage ab Ablieferung und verborgene Mängel bis fünf Arbeitstage nach Entdeckung rügen, wobei jeweils die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt.
2. Der Besteller hat das Recht, die Bestellung vor ihrer Zustellung am Geschäftssitz des Lieferanten sowie nach der Zustellung am Geschäftssitz des Bestellers, zu überprüfen. Der Lieferant muss dem Besteller nach vorheriger Vorankündigung (mindestens 24 Stunden vorher) den Zutritt zu seinen Produktionsstätten gewähren. Diese Überprüfung befreit den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung zur Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten.

VII. Transport, Lieferung und Gefahrübergang

1. Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, eintreffend „frei Haus“ an dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat alle notwendigen Vorkehrungen für die Einhaltung dieses Liefertermins in Bezug auf die Bestellung selbst zu treffen sowie die gesamte technische Dokumentation, alle verwaltungstechnischen Unterlagen und alle Versanddokumente planmäßig dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
2. Erfolgt die Lieferung vor oder nach dem vertraglich vereinbarte Liefertermin, behält sich der Besteller das Recht vor, eine Geldstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes pro Werktag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes –, dem Lieferanten aufzuerlegen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die der Besteller seinem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schuldet, sofern der Besteller den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert hat.
3. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Lieferant den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Die Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.
4. Sofern zwischen Lieferant und Besteller nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Bestellung in Verpackungen nach Maßgabe der vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen sowie mangels abweichender Angaben in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Standards und Bedingungen auszuführen. Schäden an der gelieferten Bestellung sowie etwaige Folgen solcher Schäden beim Besteller, welche aus unzumutbaren Verpackungen resultieren, müssen vom Lieferanten getragen werden.

5. Jede Verpackungseinheit muss gut lesbare Angaben in Bezug auf die Auftragsnummer, die Seriennummer, eine Beschreibung der Lieferungen, die Liefermenge oder das Brutto- bzw. Nettogewicht sowie hinsichtlich der Spezifikationen hinterlegte Angaben enthalten.
 6. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- VIII. Eigentumsvorbehalt**
Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- IX. Zeichnungen, Beschreibungen Muster und Fertigungsmittel**
1. Die vom Lieferanten auf Kosten des Bestellers hergestellten Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen sowie die damit verbundenen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte gehen unmittelbar nach ihrer Produktion in das Eigentum des Bestellers über und dürfen nicht vom Lieferanten einbehalten oder von einem Gläubiger des Lieferanten beschlagnahmt werden. In der Eigenschaft eines Treuhänders verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Vorkehrungen für die Individualisierung der vorgenannten Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen zu treffen, insbesondere mittels Anbringung einer Metall-Etikettierung oder Kaltmarkierung unter Angabe des Wortlauts "Eigentum der Emsa GmbH" – nicht verpfändbar und unveräußerlich".
Falls der Besteller die Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen in der Betriebsstätte des Lieferanten im Rahmen einer Zuliefervereinbarung in Verwahrung gibt, unabhängig davon, ob eine solche Verwahrung kostenfrei oder gegen Entgelt erfolgt,
 - verbleiben die Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen im ausschließlichen Eigentum des Bestellers, deren Rückgabe er jederzeit fordern kann;
 - sind die Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen nur für die Erfüllung der Aufträge des Bestellers zu verwenden;
 - ist der Lieferant zuständig für die Wartung sowie für Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, welche für die korrekte Handhabung der Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen erforderlich sind.
 2. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, trägt der Lieferant die mit den Schablonen, Werkzeugen oder Maschinen einhergehenden Risiken sowie alle mit deren Verwendung verbundenen Risiken. Der Lieferant hat die Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen gegen sämtliche Schäden, die sie erleiden könnten (einschließlich Diebstahl), in einer Höhe zu versichern, welche mindestens dem Wert ihrer Ersetzung entspricht sowie gegen sämtliche Schäden, die sie Dritten zufügen könnten. Der Versicherungsnachweis ist dem Besteller auf deren Verlangen vorzulegen.
 3. Die vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum des Bestellers, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.
 4. Der Lieferant wird den Besteller über Beschädigungen der Schablonen, Werkzeuge oder Maschinen unverzüglich informieren.
- X. Preise, Fakturierung und Zahlungsbedingungen**
1. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist, „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Liefer- und Leistungsort sowie Montage, außer wenn diese anders vereinbart sind, zuzüglich Umsatzsteuer.
 2. Die Preise sind für laufende Bestellungen fest und endgültig, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller getroffen und von dem Besteller schriftlich bestätigt wurde.
 3. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlt der Besteller vorbehaltlich der Regelung in Ziff. IX. 4. bis 60 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung netto.
 4. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 5. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
 6. Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- XI. Zulieferung**
Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung weder insgesamt noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Sublieferanten oder Zulieferer zu vergeben. Falls der Besteller damit einverstanden ist, dass die Bestellung insgesamt oder teilweise an einen Dritten als Sublieferanten oder Zulieferer vergeben wird, bleibt der Lieferant aus Sicht des Bestellers die für die Auftrags erledigung durch den Sublieferanten oder Zulieferer allein verantwortliche Person und verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Sublieferant oder Zulieferer diese AEB befolgt.
- XII. Forschung und Projekte; Prototypen; Muster; Zeichnungen**
Alle auf Wunsch des Bestellers für diesen erarbeiteten Forschungselemente stehen im ausschließlichen Eigentum des Bestellers und sind ihm nach der technischen Abnahme zu übergeben. Der Besteller verfügt über unantastbare Urheberrechte an allen Elementen und Beiträgen für die Forschung.
- XIII. Vertraulichkeit**
1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.
 2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.
 3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse,
 - die allgemein bekannt sind,
 - die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder
 - die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden.
 4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant gegenüber Dritten nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller hinweisen.
 5. Der Lieferant ist verpflichtet, sollte er Sublieferanten oder Zulieferern etwaige vertrauliche Unterlagen zur Kenntnis geben müssen, diese entsprechend den vorstehenden Bedingungen ebenfalls zu verpflichten.
- XIV. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen**
1. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
 2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
 3. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- XV. Tätigkeit im Betrieb des Bestellers**
Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb des Betriebes des Bestellers tätig sind, unterliegen den Bestimmungen der Betriebsordnung und Anordnungen des Bestellers im Hinblick auf die bei ihm anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb des Betriebes des Bestellers nur nach Abstimmung mit dessen Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- XVI. Sonstige Ansprüche, Haftung des Lieferanten**
1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller oder dessen Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Besteller kann vom Lieferanten verlangen, dass er ihm Einsicht in die Versicherungsunterlagen gewährt. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

XVII. Haftung des Bestellers

Der Besteller seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

XVIII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Besteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XIX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Der Besteller ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.
3. Verletzt der Lieferant seine wesentlichen vertraglichen Pflichten, so kann der Besteller acht (8) Tage nach der förmlichen Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs mit Empfangsbestätigung vom Vertrag oder einzelnen Lieferabruf zurücktreten, ohne dass dem Lieferant etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Besteller zustehen.

XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der vom Besteller benannte Bestimmungsort.
 2. Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist der Ort des Betriebes des, der den Vertrag abgeschlossen hat.
 3. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz des Bestellers Gerichtsstand. Der Besteller auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.